

Bezirksamt Heepen, 26.08.2019, 3726
162.1 – Stadtbezirksmanagement

Anliegerbeiträge im Rahmen von Straßenbeleuchtungsmaßnahmen
(BV Stieghorst, 09.05.2019, TOP Mitteilungen)

Das Amt für Verkehr teilt zu der Nachfrage von Herrn Thole in der o. a. Sitzung mit:

„Die von Herrn Thole (Vorsitzender der CDU-Fraktion) angesprochenen Prüfungen, ob für die zu der Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst vom 09.05.2019 mitgeteilten Beleuchtungsmaßnahmen Anliegerbeiträge anfallen, sind abgeschlossen. Eine pauschale Gleichbehandlung aller Straßen kann es dabei nicht geben, denn für Baumaßnahmen, die lediglich als Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten anzusehen sind, ist aus rechtlichen Gründen eine Beitragserhebung nicht zulässig. Eine derartige Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahme liegt zum Beispiel bei dem Austausch eines einzelnen materialmäßig verbrauchten und deshalb nicht mehr standsicheren Beleuchtungsmastes inklusive Leuchtkopf vor, wenn die übrige Beleuchtung in der betroffenen Straße noch intakt ist und deshalb unverändert bleibt. Auch der Austausch nur der Beleuchtungsmasten bei Weiterverwendung aller noch voll funktionsfähigen Leuchtköpfe und Weiterverwendung des in der Erde liegenden Beleuchtungskabels (Variante a) oder aber der Austausch nur der Leuchtköpfe bei Weiterverwendung aller noch standsicheren Beleuchtungsmasten und Weiterverwendung des in der Erde liegenden Beleuchtungskabels (Variante b) ist nach der Rechtsprechung zum Beitragsrecht gerade noch als Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahme anzusehen und deshalb für die Anlieger beitragsfrei. In diesen Fällen weisen wir bereits in unseren Mitteilungen für Ihre Bezirksvertretung darauf hin, dass keine Anliegerbeiträge anfallen. Bei den Mitteilungen für die Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst vom 09.05.2019 trifft das etwa bei der Kösliner Straße, der Kolberger Straße, der Stolper Straße und dem Fußweg Elbinger Straße zu.

Wenn jedoch die geplanten Arbeiten an der Beleuchtung in einer Straße das Ausmaß einer Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahme überschreiten, so muss für diese Beleuchtungsmaßnahme genau geprüft werden, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beitragspflicht nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vorliegen. Dies träfe dann zu, wenn die bisherige Straßenbeleuchtung (bestehend aus Masten, Leuchten und Kabel) einer öffentlichen Straße komplett oder in wesentlichen Bestandteilen tatsächlich erneuerungsbedürftig sowie gleichzeitig über 25 Jahre alt ist und daher aufgrund der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Bielefeld ausgetauscht werden muss. Wesentliche Bestandteile sind nach der Rechtsprechung zum Beitragsrecht einerseits der Beleuchtungsmast und der Leuchtkopf zusammen als Einheit und andererseits das Beleuchtungskabel. Eine Beitragspflicht der Anlieger entsteht unter den beschriebenen Voraussetzungen dann, wenn mehr als 50 % der Straße bzw. des abrechenbaren Teilabschnitts (zwischen zwei einmündenden Straßen) einer Straße betroffen sind.

Auch die Verbesserung der öffentlichen Straßenbeleuchtung führt nach der Rechtsprechung zu einer Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW, wenn die Anzahl der Straßenlaternen erhöht und dadurch eine gleichmäßigere sowie bessere Ausleuchtung der Straße mit der erstmaligen Beseitigung von bisher unbeleuchteten Dunkelzonen im Bereich der Verkehrsfläche erreicht wird. Bei den Mitteilungen für die Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst vom 09.05.2019 trifft das beispielsweise bei der Pillauer Straße und der Straße Fadenweg zu.

In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal auf die Informationsvorlage des Amtes für Verkehr vom 05.06.2019 (Drucksachen-Nr. 8767/2014-2020) verwiesen. Unter Punkt 2. Ist dort zu lesen, dass „verwaltungsintern eine enge Zusammenarbeit zwischen dem federführenden Amt für Verkehr und dem Rechtsamt“ besteht, um eine „rechtssichere Anwendung der beitragsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze“ und damit insgesamt eine rechtmäßige Erhebung der Anliegerbeiträge sicherzustellen.

gez. Stührenberg“